

Protokoll

der Sitzung vom 24. Januar 2001, in Aarau

Verhandlungen:

1. Eröffnung
2. Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung (PGL)
3. Abschaffung des Beamtenstatus für den landeskirchlichen Betrieb
4. Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)
5. Verschiedenes

1

Eröffnung

Begrüssung

Die Synodepräsidentin *Franziska Zehnder* begrüsst die Synodemitglieder, die Mitglieder des Kirchenrates, Gäste sowie die Vertreter der Presse zur Januarsitzung der Synode im Grossratssaal in Aarau. Der Gottesdienst, gestaltet von Pfr. Hans-Wolfgang Rothfahl, Brugg, und umrahmt von einem ad hoc Chor unter der Leitung von Daniel Schmid, Rapperswil, und dem Orgelspiel von Herr Häusermann, wird herzlich verdankt.

Die Kollekte für die „Stiftung Schürmatt“ beträgt CHF 899.--.

Die Synode umfasst 200 Personen. 7 Sitze sind vakant, entschuldigt haben sich 27, anwesend sind 156 Synodale, absolutes Mehr 79.

Die Synodepräsidentin *Franziska Zehnder* weist darauf hin, dass die Synodalen gemäss Geschäftsordnung der Synode, § 4 Abs.1 verpflichtet sind, an der Synode teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Sekretariat der Synode (Kirchenratssekretariat) zu entschuldigen. Das Synodebüro hat beschlossen, die nicht entschuldigenden Abwesenden mit einem Brief auf oben erwähnten Paragraphen hin zu weisen.

Beim Festlegen des Datums für die heutige Synode Sitzung hatte die Synodepräsidentin leider keine Kenntnis davon, dass in einigen Gemeinden bereits Sportferien sind. Sie entschuldigt sich bei den betroffenen Synodalen.

2

Inpflichtnahme

Von den 200 Synodesitzen bestehen noch in folgenden Gemeinden Vakanzen:

Auenstein, Birr-Lupfig, Birmenstorf, Gontenschwil, Othmarsingen, Umiken, Wettingen-Neuenhof.

Die Synodepräsidentin bittet, für die vakanten Sitze möglichst schnell Ersatz zu suchen.

In Pflicht genommen werden:

Blanke Dietmar, KG Bremgarten-Mutschellen, Fischer Barbara, KG Aarau, Furter Katharina, KG Stauffberg, Misteli Ursula, KG Bremgarten-Mutschellen, Schaub Hans-Peter, KG Bergdietikon.

Als Kirchenrat in Pflicht genommen wird Daniel Strebel, welcher an der November Synode als Ersatz des zurückgetretenen Kirchenrats Heinz Balz gewählt wurde. Aus beruflichen Gründen tritt er sein Amt erst Anfangs Mai 2001 an.

Traktandenliste

Einladung und Traktandenliste sind fristgemäss 30 Tage vor der Synode verschickt worden.
Die Traktandenliste wird genehmigt.

Protokoll der Synodesitzung vom 22. November 2000

Das Protokoll der Synode Sitzung vom 22. November 2000 wird an der Sommer Synode zur Kenntnisnahme vorliegen.

Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung (PGL)**Anträge:**

1. Art. 3 des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern:
Die Amtsdauer der Behördemitglieder, Beamten, Pfarrerinnen und Pfarrer (bei definitiver Wahl) sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.
2. Art. 12 des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern:
Art. 12 Organisationsstatut (Marginalie: "Wahl der ordinierten Dienste")
Abs. 1 Jede Kirchgemeinde wählt eine oder mehrere Pfarrpersonen.
Abs. 2 Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Kirchgemeinde gewählt.
Abs. 3 Für die Wahlfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist in der Regel das Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchengendienst (SRLA 940.100) massgebend. Die Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der Kirchenrat fest.
Abs. 4 Das Nähere bestimmen die Kirchenordnung oder nachgeordnete Erlasse.
3. Die Änderung von Art. 3 des Organisationsstatuts betreffend Amtsdauer der Behördemitglieder, Beamten, Pfarrerinnen und Pfarrer und der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und von Art. 12 des Organisationsstatuts betreffend Wahl der ordinierten Dienste sei durch den Kirchenrat dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen und in Kraft zu setzen.
4. Die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei gemäss den Änderungsanträgen auf den Seiten 7 bis 10 zu ändern bzw. zu ergänzen.
5. Die Synode möge das „Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung“ verabschieden.

Von der GPK referiert Rita Moser:

Nachdem wir im Sommer 2000 in Windisch die Grundsatzentscheide zur partnerschaftlichen Gemeindeleitung gefällt haben, liegt heute nun das Reglement vor und gleichzeitig auch die Anträge zu den notwendigen Änderungen von der Kirchenordnung und dem Organisationsstatut.

Schon bei andern delikaten Geschäften hat sich diese Art vom Vorgehen in 2 Schritten bewährt: Zuerst Vorentscheide treffen, dann Ausarbeitung von den rechtlichen Grundlagen.

Die umfangreiche, sorgfältig erarbeitete Vorlage, man könnte von einer Fleissarbeit reden, ist einerseits logisch und übersichtlich aufgebaut, beinhaltet aber andererseits eine Menge von Formulierungen und Redewendungen, die Stoff zur Diskussion wären.

Die GPK schätzt vor allem Darstellungen wie auf S. 6: Der Weg zur Wählbarkeit im Vergleich (zwischen DM + Pfarrerinnen u. Pfarrern). Das hilft, sich rasch zurechtzufinden und schafft Klarheit auf einen Blick.

Zu reden hat in der GPK nebst kleineren Details vor allem die Frage gegeben, ob der Synode Entscheidung (Seite 3, Kapitel 1 der 3. Entscheidung) „alle gewählten Dienste sollen von Amtes wegen Mitglied der Kirchenpflege sein + und dazu neu das Delegationsprinzip für grössere Kirchgemeinden“ nun verbindlich sei oder ob er eher als Hinweis auf die Richtung, in der nach einer Lösung gesucht werden soll, zu verstehen sei.

Nach einer längeren und phasenweise hitzigen Diskussion ist die GPK zum Schluss gekommen, dass der heute vorliegende, gut begründete Vorschlag des Kirchenrates "dass sich die Ordinierten, um Mitglied der Kirchenpflege zu werden, zusätzlich einer Wahl stellen müssen", dem Anliegen der PGL besser Rechnung trage, und dass vor allem auch die demokratische Legitimation durch die zusätzliche Wahl von den vorgeschlagenen Ordinierten grösser sei.

Das heisst konkret, die Kirchgemeinde muss in Zukunft sehr bewusst entscheiden, wer denn nun für 4 Jahre ihre Gemeinde leiten soll. Und wir als Vertreter der Kirchgemeinden müssen heute nun in aller Klarheit entscheiden, ob die Mitgliedschaft von Amtes wegen Vergangenheit werden soll. Die GPK ist überzeugt, dass der vorgeschlagene Weg im Moment der bestmögliche ist. Wie die Leitung der Kirchgemeinden dann in der Praxis gestaltet wird, das hängt in erster Linie von den Gewählten aus allen 3 Gruppen ab (den Laien, den gewählten Diakonischen Mitarbeiterinnen und den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern).

Leiten heisst ja grundsätzlich mal einen Prozess in Gang bringen und auf ein Ziel zusteuern. Zuerst aber müssen sich alle Leitungsverantwortlichen klar sein über das Ziel, das gemeinsam angestrebt werden soll. (Leitbildarbeit ist nur eine Möglichkeit, sich darüber klar zu werden.) Und dann braucht es die verschiedenartigsten Begabungen, um den Leitungsprozess lebendig zu gestalten. Also:

*Ziele setzen, planen, Entscheidungen treffen...
Jemand muss organisieren oder delegieren...
Aber auch motivieren, korrigieren, kontrollieren... usw.*

In einer Kirchenpflege von 5 – 13 Mitgliedern sind normalerweise alle nötigen Fähigkeiten vorhanden, sie müssen einfach erkannt und entsprechend eingesetzt werden. Und ganz wichtig ist natürlich eine Person, welche Führungsbegabung hat, und welche die Kirchgemeinde vor der Führungslosigkeit, d.h. vor dem Chaos bewahren kann.

Zum Schluss möchte ich noch einmal betonen, dass die GPK der Meinung ist, dass das vorgelegte Reglement eine gute Grundlage ist, um eine Gemeinde partnerschaftlich zu leiten. Was die einzelnen Kirchgemeinden nachher daraus machen, müssen wir den Stärken und Schwächen der gewählten Kirchenpflegen überlassen.

Die GPK bittet Sie um Zustimmung zu allen Anträgen des Kirchenrates.

Vom Kirchenrat spricht Paul Jäggi:

Paul Jäggi schliesst sich den Worten von Rita Moser an und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Erarbeitung der Vorlage in vielen Stunden und mit grosser Umsicht ausgearbeitet wurde. Wie schon Frau Moser erwähnt hat, hat der Kirchenrat nochmals über die Grundsatzbeschlüsse der Sommersynode beraten und ist zum Schluss gekommen, nochmals neu zu überdenken, wie die ordinierten Dienste in die Kirchenpflege ein zu binden sind. Ein Stück weit dazu beigetragen hat das Gespräch mit dem Kuratorium in Aarau, welches nach neuen Lösungen gesucht hat. Die Idee der Partnerschaftlichen Gemeindeleitung ist aber nicht erst mit dem Kuratorium in Aarau geboren, dieser Gedanke ist über viele Jahre gereift. Der Kirchenrat ist überzeugt, der jetzt vorgeschlagene Weg, die ordinierten Dienste in die Kirchenpflege einzubinden, ist der richtige. Die Synode muss nun darüber beschliessen, ob sie auf dem Beschluss von Windisch beharren will, entsprechende Anträge liegen vor. Wenn die Synode dem Antrag Zimmermann folgt, welcher auf dem Grundsatzbeschluss von Windisch bauen will

(die ordinierten Dienste sind nach dem Delegationsprinzip in der Kirchenpflege), hat das zur Folge, dass das Reglement heute nicht verabschiedet werden kann, weil das Reglementieren vom Festmachen der ordinierten Dienste in der Kirchenpflege verflochten ist in verschiedene Paragraphen von Kirchenordnung und Reglement. Wenn die Synode dem Antrag Zimmermann folgt, muss das was heute gemacht wird, zu einer ersten Lesung deklariert werden, und könnte dann erst an der nächsten Synode definitiv verabschiedet werden. Sollte die Synode dem Antrag des Kirchenrates folgen, könnte das Reglement heute definitiv verabschiedet werden. Der Kirchenrat empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Die Synodepräsidentin F. Zehnder, macht den Vorschlag, die Diskussion wie folgt zu strukturieren:

1. Eintretensdebatte
2. Beraten und Bereinigen des Reglements, abschnittsweise.
3. Abstimmen über Anträge betreffend Organisationsstatut
4. Änderungsanträge Kirchenordnung
5. Verabschiedung des Reglements

Von Seiten der Synodalen erfolgen keine Einwände gegen das Vorgehen.

Eintretensdebatte:

Urs Zimmermann, Wettingen-Neuenhof: Die Fraktion „Kirche und Welt“ ist für Eintreten auf die Vorlage, da die Fraktionsmitglieder der Meinung sind, nächste Schritte sollten von der Synode getan werden in Richtung partnerschaftliche Gemeindeleitung. Dies sei nur möglich, wenn die Synode zum Ausdruck bringen könne, was sie unterstütze und gut heisse an der Vorlage und wo noch unausgereifte Aspekte darin enthalten seien.

Mehrheitlich unbestritten sei in der Fraktion die Volkswahl für DM und die Amtszeitverkürzung für Pfarrpersonen; unausgereift erscheint ihnen hingegen die vorliegende Lösung des Delegationsprinzips.

Nach Meinung der Fraktion sollten die ordinierten Dienste weiterhin von Amtes wegen Sitz und Stimme in der Kirchenpflege haben. Die Kirchgemeinden sollen frei entscheiden können, ob sie das Delegationsprinzips wollen. U. Zimmermann ermuntert die Synodalen, heute eine Entscheidung zu treffen und auf das Geschäft einzutreten.

Wolfram Kuhlmann Bözberg: weist auf die Dispore Genossenschaften hin, und dass in diesen Genossenschaften, nach gültiger Dispore Ordnung, der Pfarrer im Vorstand vertreten sein muss. Er legt dem Kirchenrat nahe, falls die PGL heute angenommen würde, die Diaspora Ordnung entsprechend anzupassen.

Hans-Peter Tschanz, Melligen: Findet, dass mit dieser Vorlage ein Stück aus Projekt Kirche 2002 herausgegriffen werde, insbesondere von "Kirchen und Mitgliedschaften." Mit der PGL seien die DM und Pfarrpersonen für vier Jahre gewählt, er sei aber nicht sicher, ob mit den neuen Strukturen die Pfarrpersonen in vier Jahren noch eine gesicherte Zukunft haben. Weiter stört ihn, dass es in der Vorlage keine spezielle Regelung für Teilzeitangestellte gibt. Tschanz stört sich auch daran, dass in der KG Aarau das Delegationsprinzip schon eingeführt wurde, bevor die Synode darüber abgestimmt habe. Im Weiteren sei das Pfarrkapitel zu spät über die Änderung in der Vorlage orientiert worden. Auch beanstandet Tschanz, dass in der Landeskirche der Beamtenstatus abgeschafft werden soll, in den Gemeinde aber, mit den Wahlen, weiterhin Beamte geschaffen würden. Falls eintreten beschlossen wird, stellt Tschanz

Ordnungsantrag:

Heute erfolgt eine 1. Lesung des Reglements und Kirchenordnungs-Änderung; 2. Lesung und Schlussabstimmung an späterer Synode.

Heinz Stöhr, Erlinsbach: Stimmt seinem Vorredner zu, heute nur eine erste Lesung zu machen. Stöhr strebt eine vernünftige Gewichtsverteilung zwischen Kirchenpflege und Pfarrerschaft an, DM und Pfarrpersonen sollen mit je einer Stimme in der Kirchenpflege vertreten sein, wobei sie ihre Vertretung selber bestimmen könnten, so müssten auch nicht alle an den Sitzungen teilnehmen.

Othmar Ruch, Suhr: Partnerschaftliche Gemeindeleitung ist für den Redner ein Schlagwort. Die Meinung der von ihm befragten Leute sei deutlich, für diese sei selbstverständlich, dass die Pfarrer, als Profi, in die Kirchenpflege gehören und dass die Kirchenpflege die Gemeinde leite. Er vertritt die Meinung mit der PGL werden nur neue Probleme geschaffen. Ruch appelliert: bleibt beim Alten!

Wolfgang Schulze, Kölliken: Weist darauf hin, dass um die Ziele der PGL zu erreichen, in der Kirchenordnung und im Organisationsstatut weitgehende Änderungen vorgenommen werden müssten. Der Vorstand des Pfarrkapitels sei der Meinung, dass die Folgen der PGL auf das Leben in den Kirchgemeinden nicht absehbar seien. Er stellt Fragen, die das Reglement betreffen:

- Welche Auswirkungen hat das Reglement in der Zusammenarbeit im Konkordat?
- Ist das Aargauer Modell mit den anderen Kantonen kompatibel?
- Was geschieht, wenn der vorgeschlagene Ordinierte nicht vom Volk gewählt wird?
- Sind Kampfwahlen unter den Ordinierten denkbar, gibt es da eine Zweiklassen Pfarrschaft?

Schulze möchte den sechs-Jahre-Wahlrythmus für Pfarrpersonen beibehalten. Auch sei nicht klar, ob DM's oder Pfarrer/innen mit Teilzeit Stellen die Aufgaben in der Kirchenpflege ehrenamtlich oder in der Freizeit ausüben sollen. Er meint, die PGL löse keine Probleme in den Gemeinden sondern schaffe im Gegenteil neue. Viele Fragen ums PGL seien offen und müssten erst geklärt werden.

Zum Schluss bringt Schulze eine Bitte an: Die Aufgabe des Pfarrkapitels umfasst auch die Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode oder des Kirchenrates, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wünscht das Pfarrkapitel in Zukunft für solch wichtige Angelegenheiten rechtzeitig begrüsst zu werden.

W. Schulze stellt Rückweisungsantrag.

Paul Jäggi: Angesichts des wichtigen Themas findet P. Jäggi es richtig, dass die Synodalen jetzt alle ihre Bedenken und Anliegen einbringen, aber er möchte doch zu den verschiedenen Anliegen/Vorwürfen Stellung nehmen. Auf das Votum von O. Ruch, beim Alten zu bleiben, entgegnet Jäggi, dass es dazu zu spät sei, die Grundsätze für die neue PGL habe die Synode im Sommer beschlossen.

Was das Pfarrkapitel betrifft, meint Jäggi, die heute vorliegende Vorlage sei zwar dem Pfarrkapitel nie offiziell zur Stellungnahme vorgelegt worden, aber das Pfarrkapitel hätte längstens Gelegenheit gehabt, sich in die Diskussion einzuschalten. Kirche 2002 habe in den Kirchenpflegen eine Umfrage zum Thema gemacht, aber auch da habe das Pfarrkapitel nicht reagiert. Die Frage nach der Kompatibilität mit dem Konkordat kann Jäggi bejahen, das PGL ist mit den anderen Kantonen kompatibel. Zum Zweiklassen System oder den angesprochenen Kampfwahlen entgegnet Jäggi, dass das eine Sache der Führung und der Zusammenarbeit sei.

Betreffend Beamtenstatus unterscheidet Jäggi einerseits zwischen der Volkswahl in den Kirchgemeinden von DM, Pfarrer/innen oder andererseits Angestellten in der Landeskirche. Die durch das Volk gewählte, ordinierten Dienste seien nicht Beamte im üblichen Sinn, sondern die Volkswahl bedeutet, dass die Mitglieder der Kirche mitbestimmen können, wer ihr Pfarrer, ihre Pfarrerin ist, die sie in allen Situationen begleitet. Zum Vorwurf, das PGL passe nicht ins 2002, sagt Jäggi, die grossen Kirchgemeinden brauchen dringend neue Strukturen. P. Jäggi weist auch darauf hin, dass der Kirchenrat der KG Aarau die Einführung der neuen PGL nur auf Zusehen hin zugestanden hat und im Falle einer Ablehnung durch die Synode, der Rechtszustand gemäss KO, wieder hergestellt werden muss.

Die Synodepräsidentin erklärt die Eintretensdebatte als abgeschlossen.

Abstimmung Rückweisungsantrag:

Der Rückweisungsantrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Eintreten ist somit beschlossen

Abstimmung Ordnungsantrag H.P. Tschanz:

"Heute erfolgt eine 1. Lesung des Reglements und der KO-Änderung; 2. Lesung und Schlussabstimmung an späterer Synode".

Dem Ordnungsantrag wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Detailberatung:

Urs Zimmermann, Wettingen-Neuenhof: Stellt den Synodalen die Frage, ob in Zukunft weiterhin nach dem Grundsatz gefahren werden soll, dass die Ordinierten vom Amtes wegen Einsitz in der Kirchenpflege haben, oder im Sinne der Vorlage, dass nur gewählte Mitglieder in der Kirchenpflege sind. Die Fraktion Kirche und Welt ist der Meinung, dass die vorliegende Vorlage Nachteile aufweist. Sie befürchtet, dass unter den Ordinierten ein Zweiklassen System entstehen könnte. Auch unter den Pfarrpersonen fühle sich nicht immer jede/r von dem/der anderen vertreten. Das Delegationssystem würde

auch voraussetzen, dass Kirchenpflege Sitzungen frühzeitig vorbereitet werden müssten, dass alle Pfarrer/innen ihre Anliegen zu den anstehenden Traktanden einbringen könnten. Er würde eine Lösung des Delegationsprinzips eher im Sinne einer Rotation sehen. Auch für die Teilzeitstellen fehlt eine Bestimmung, die Fraktion Kirche und Welt stellt daher folgende

Änderungsanträge:

1. *Die Vorlage entspricht in einem grundsätzlichen Punkt nicht der klaren Meinungsäusserung der Synode vom 14. Juni 2000. Nach ausgiebiger Diskussion hat die Synode mit grossen Mehr dem folgenden Grundsatz zugestimmt:
„Die Pfarrer/innen sowie die diakonischen Mitarbeiter/innen haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Dieses Recht kann, wenn die Kirchgemeindeversammlung so entscheidet, für beide Dienste auf Grund des Delegationsprinzips ausgeübt werden, so dass nicht mehr als zwei Vertreter/innen pro Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen.“
Diese Lösung ist für die Kirchgemeinden viel einfacher zu handhaben und gibt ihnen zudem die Möglichkeit, eine ihren Verhältnissen angepasste Regelung zu finden, so dass die partnerschaftliche Gemeindeführung flexibel umgesetzt werden kann.*

Antrag:

Die Vorlage ist so zu ändern, dass dieser Synode-Entscheid als Grundsatz übernommen wird.

2. *In der Vorlage fehlt eine Bestimmung im Blick auf Teilzeitstellen. Kann jemand, der eine 50%-Stelle als Pfarrer/in oder DM versieht, als Mitglied der Kirchenpflege gewählt werden oder nicht? Nach geltender Regelung haben Pfarrer/innen erst ab einem Pensum von 60 % Stimmrecht in der Kirchenpflege.*

Antrag:

In die Vorlage ist eine Bestimmung über die Handhabung im Blick auf Teilzeitstellen in Anlehnung an die jetzige Regelung aufzunehmen.

Heinz Stöhr, Erlinsbach: Möchte, dass Punkt eins des Antrags der Fraktion Kirche und Welt so geändert wird, dass in der Praxis keine Animositäten entstehen können, dass zwar alle Ordinierten an der Sitzung teilnehmen können, jedoch mit eingeschränktem Stimmrecht.

Antrag:

Der Antrag der Fraktion Kirche und Welt sei zu unterstützen mit folgender Änderung in Abs. 1: Dieses Recht kann, wenn die Kirchgemeindeversammlung so entscheidet, für beide Dienste auf Grund des Delegationsprinzip ausgeübt werden, so dass nicht mehr als je eine Stimme pro Pfarrrschaft und DM bei Abstimmungen in der Kirchenpflege zum Tragen kommt.

Daniel Schmid, Rapperswil: Unterstützt den Antrag seines Vorredners.

Rolf Lerchner, Aarau: Ist überzeugt, dass die PGL eine gute Sache ist. Um die Gefahr einer Zweiklassen Pfarrrschaft zu verhindern, hat Aarau das Rotationssystem gewählt. Plädiert für grössere Freiheiten in den Kirchgemeinden betreffend Rotation unter den Ordinierten. Das Delegationssystem findet Lerchner aber, vor allem in grossen Kirchgemeinden von Vorteil. Unterstützt Antrag von "Kirche und Welt".

Walter Meier, Windisch: Schliesst sich ebenfalls dem Antrag von "Kirche und Welt" an, ist aber der Meinung, dass das Delegationssystem gut ist, vor allem für grössere Gemeinden. Jedoch sollten, ausser den Delegierten, weitere Ordinierte Einsitz mit beratender Stimme haben. In der Vorlage ist nicht berücksichtigt, wie wichtig es ist, dass sich Ordinierte und Kirchenpflege ergänzen, spüren müssen, für eine gute Zusammenarbeit.

Urs Zimmermann, Wettingen-Neuenhof: Kann dem Antrag Stöhr, Pfarrrschaft und DM mit nur je einer Stimme in der Kirchenpflege, nicht zustimmen. Zimmermann möchte eher den Grundsatz fixieren, dass durch den Einsitz der drei Dienste die Mehrheit der Ehrenamtlichen gewährt ist. Damit ist den Kirchgemeinden freigestellt, wie viele Ordinierte sie in die Kirchenpflege delegieren wollen.

Paul Jäggi: stellt fest, dass sich die Debatte nun um den Punkt dreht: "Wie machen wir die drei Dienste im Leitungsgremium fest? Soll das Delegationsprinzip gelten, wonach die Ordinierten Dienste von Amtes wegen in der Kirchenpflege Einsitz haben oder soll, gemäss Vorschlag des Kirchenrates, die

Wahl durch das Volk erfolgen." Jäggi betont die Notwendigkeit, dass ein Entscheidungsgremium effizient handeln könne und das sei in einem kleinen Gremium eher möglich. Er mahnt, die Pfarrpersonen sollen doch in ihre Kollegen/Kolleginnen Vertrauen haben, dass Abmachungen die im Konvent gemacht wurden auch in der Kirchenpflegesitzung eingebracht würden. Dem Rotationssystem, während der Amtsperiode, kann Jäggi nicht zustimmen.

Markus Graber, Baden: Kann sich dem Votum von Jäggi in einigen Punkten anschliessen. Graber gibt aber zu bedenken, dass das Delegationssystem nur für grosse Kirchgemeinden sinnvoll sei. Er selber würde lieber das bisherige System beibehalten, kann sich aber dem Antrag der Fraktion Kirche und Welt anschliessen.

Abstimmungsverfahren:

Antrag Fraktion Kirche und Welt gegen Antrag Stöhr:

Antrag Fraktion Kirche und Welt:

Die Vorlage entspricht in einem grundsätzlichen Punkt nicht der klaren Meinungsäusserung der Synode vom 14. Juni 2000. Nach ausgiebiger Diskussion hat die Synode mit grossen Mehr dem folgenden Grundsatz zugestimmt:

„Die Pfarrer/innen sowie die diakonischen Mitarbeiter/innen haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Dieses Recht kann, wenn die Kirchgemeindeversammlung so entscheidet, für beide Dienste auf Grund des Delegationsprinzips ausgeübt werden, so dass nicht mehr als zwei Vertreter/innen pro Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen.“

Diese Lösung ist für die Kirchgemeinden viel einfacher zu handhaben und gibt ihnen zudem die Möglichkeit, eine ihren Verhältnissen angepasste Regelung zu finden, so dass die partnerschaftliche Gemeindeleitung flexibel umgesetzt werden kann.

Antrag:

Die Vorlage ist so zu ändern, dass dieser Synode-Entscheid als Grundsatz übernommen wird.

Antrag Stöhr:

Der Antrag der Fraktion Kirche und Welt sei zu unterstützen mit folgender Änderung in Abs. 1: Dieses Recht kann, wenn die Kirchgemeindeversammlung so entscheidet, für beide Dienste auf Grund des Delegationsprinzips ausgeübt werden, so dass nicht mehr als je eine Stimme pro Pfarerschaft und DM bei Abstimmungen in der Kirchenpflege zum Tragen kommt.

Die Synode stimmt mit grossem Mehr für den Antrag Fraktion Kirche und Welt.

Antrag Fraktion Kirche und Welt gegen Antrag Kirchenrat:

Antrag Kirchenrat:

(§ 8 Reglement) Die Kirchgemeinde wählt mindestens einen gewählten Pfarrer oder eine gewählte Pfarrerin in die Kirchenpflege. Sofern gewählte DM in der Kirchgemeinde wohnen, wählt die Kirchgemeinde mindestens eine/n von ihnen in die Kirchenpflege. Diese vertreten die Anliegen der Kollegen/innen im Sinne der PGL.

Die Synode stimmt mit grossem Mehr für den Antrag Fraktion Kirche und Welt.

Paul Jäggi: Stellt fest, dass in Anbetracht der Zustimmung zum Antrag der Fraktion Kirche und Welt, auf die 2. Lesung hin überprüft werden muss, ob für Teilzeitstellen eine Einschränkung für das Delegationsprinzip nötig wird.

Auf Grund des Votums von Paul Jäggi zieht Urs Zimmermann Antrag 2 der Fraktion Kirche und Welt zurück.

Es folgt 1. Lesung des Reglements:

Hans Moser, Rothrist: In Anbetracht dessen, dass bis zu einer möglichen Urnen- oder Versammlungswahl für Pfarrpersonen oder DM, Wochen oder Monate vergehen können stellt H. Moser

Antrag:

§ 3 Abs. 3 folgenden Abschnitt streichen: ...sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....

Neu: § 3 Abs. 4

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Pfarrerinnen, Pfarrer, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder die Kirchenpflege erfolgen soll.

Walter Meier, Windisch: Plädiert, dass Neuwahlen von Pfarrer/innen und DM immer durch die Urne erfolgen sollen und stellt

Antrag:

§ 3 Abs. 3: streichen:sowie Neuwahlen von Pfarrer/innen, DM....

Patrik Müller, theol. Sekretär: Weist darauf hin, dass der Antrag Moser nicht dem Organisationsstatut entspricht und deshalb rechtlich nicht zulässig sei. Er macht den Vorschlag, für Neuwahlen während der Amtsperiode, evt. kurzfristig, eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung, nach dem Gottesdienst, einzuberufen.

Markus Graber, Baden: Denkt nicht, dass kurzfristig eine Kirchgemeindeversammlung einberufen werden kann, da in § 76 KO festgehalten ist, dass eine Wahl sieben Wochen im Voraus angekündigt werden muss und Vorschläge durchaus auch von Kirchgemeinde Mitgliedern eingebracht werden können.

Antrag:

§ 1 + 2 ..."ehrenamtlichen" ... streichen

§ 3 Abs. 3 (1. Zeile) ergänzen ... Ersatzwahlen *und* Neuwahlen....

Paul Jäggi: Empfiehlt die Formulierungen von § 3 Ab. 3 wie vom Kirchenrat vorgeschlagen, bei zu behalten, die Kirchgemeindeversammlung soll über die Wahl einer Pfarrperson oder eines/einer DM mit entscheiden und dies nicht der Kirchenpflege überlassen.

"Ehrenamtlich": Jäggi gegen die Streichung des Wortes "Ehrenamtlich", es gehe doch um darum, dass die drei Dienste benannt werden, welche die Kirchenpflege bilden. Ehrenamtlich steht für die Laien.

"Ersatzwahlen oder Neuwahlen": Jäggi macht den Vorschlag anstatt der beiden Formulierungen evt. nur "Wahlen" zu schreiben.

Die Synodepräsidentin macht den Vorschlag nicht über einzelne Worte abzustimmen, sondern die Abstimmung inhaltlich, im Sinne einer 1. Lesung durchzuführen.

John Christoffel, Frick: Empfiehlt dem Kirchenrat, das Reglement der Kirchenordnung anzupassen.

Fritz Schori, Bözberg: Weist auf das neue Kantonale Wahlgesetz hin, und empfiehlt, dieses zu konsultieren und evt. im Reglement zu berücksichtigen.

Abstimmungsverfahren:

Antrag Meier: Änderung § 3: Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern und Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen immer an der Urne erfolgen
Ablehnung des Antrags mit 79 : 54

Sigwin Sprenger, Mellingen: wünscht klare Regelung für Wahlempfehlung und stellt

Antrag:

Klare Regelung für Wahlempfehlung bzw. Nichtempfehlung für Pfarrerinnen, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Z.B. stille Wiederwahl: Eine bestimmte Anzahl Kirchgemeinde Mitglieder oder die Kirchenpflege kann eine öffentliche Wahl verlangen.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg: erinnert daran, dass im Aargau ein/e Pfarrer/in der/die neu ins Amt kommt, provisorisch für zwei Jahre wählbar ist. Mit der geplanten Verkürzung der Amtsdauer auf vier

Jahre müsste sich ein/e neu gewählte/r Pfarrer/in unter Umständen innerhalb kurzer Zeit drei Mal einer Wahl unterziehen. Kuhlmann stellt einen inhaltlichen

Antrag:

zu § 4: Die provisorische Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer, die vom Konkordat ordiniert worden sind, ist abzuschaffen.

Patrik Müller: Weist auf die Vorteile der provisorischen Wählbarkeit hin, einerseits müssen sich junge Pfarrer/innen nicht für lange Zeit binden, andererseits hat eine Kirchgemeinde, falls Probleme auftreten, die Möglichkeit schneller zu reagieren und nochmals zu überdenken, ob das auch der richtige Pfarrer, die richtige Pfarrerin für die Gemeinde sei.

Abstimmungsverfahren:

Antrag Sprenger: Klare Regelung für eine Wahlempfehlung bzw. Nichtempfehlung für Pfarrer/innen und DM
Der Antrag wird mit 60:51 Stimmen abgelehnt

Antrag Kuhlmann: Die provisorische Wählbarkeit der Pfarrer/innen, die vom Konkordat ordiniert worden sind, ist abzuschaffen.
Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Es folgt die Beratung über die Zusammensetzung der Kirchenpflege:

Hans-Peter Tschanz, Mellingen: Mahnt, daran zu denken, dass Änderungen nicht nur im Reglement, sondern analog auch der Kirchenordnung vorgenommen werden sollten.

Doris Fritschi, Aarau: Spricht im Namen der Fraktion Freies Christentum, welches seine Bedenken anbringen möchte, dass Probleme entstehen könnten, wenn besoldete MitarbeiterInnen ins Kirchenpflegepräsidium oder Vizepräsidium gewählt würden. D. Fritschi stellt

Antrag zur Ergänzung von § 10: *Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle andern von der Kirchgemeinde besoldeten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nicht ins Kirchenpflege Präsidium gewählt werden.*

Sigwin Sprenger, Mellingen: Weist darauf hin, dass in Baden die Präsidentin der Kirchenpflege besoldet ist.

Urs Karlen, Rheinfelden: Möchte die Obergrenze (§ 7) der Kirchenpflege Mitglieder nicht fixieren.

Änderungsantrag:

§ 7: die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Hans-Martin Brenner, Mönthal: In der KG Mönthal besteht die Kirchenpflege aus vier Mitgliedern. Bis jetzt war , von Amtes wegen, als fünftes Mitglied der Pfarrer dabei, der aber nicht in der Gemeinde wohnhaft ist und also in Zukunft nicht mehr in dabei sein wird. Brenner fragt an, ob in der (kleinen) KG Mönthal vier Kirchenpflegemitglieder ausreichen.

Patrik Müller: Die Vorlage wird angepasst, es wird heissen "vier ehrenamtliche Mitglieder".

Abstimmungsverfahren:

Antrag Karlen: § 7 die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Zustimmung mit 72:59 Stimmen

Antrag Fritschi: § 10: Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle andern von der Kirchgemeinde besoldeten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nicht ins Kirchenpflege-Präsidium gewählt werden.
Zustimmung mit grossem Mehr.

Weitere Beratung der Paragraphen:

Markus Graber, Baden: Richtet an die Adresse des Kirchenrates eine Reihe Fragen und Änderungsvorschläge in der Kirchenordnung.

Die Synodepräsidentin: Appelliert, in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit so weit greifende Anträge schriftlich zu formulieren und dem Kirchenrat vorzulegen.

Paul Jäggi: Bittet die Synodepräsidentin, Anträge betreffend Änderung der KO durch die Synode behandeln zu lassen, ansonsten wisse der Kirchenrat nicht, was die Synode wolle. Damit sich die Problematik nicht bei der 2. Lesung des Reglements stelle, sollten in einer 1. Lesung auch die Anträge zur Änderung der KO behandelt werden.

Antrag:

Bereinigung der Kirchenordnung (Paragraphen Vorlage)

John Christoffel, Frick: Stellt fest, dass nach Annahme des Antrags Zimmermann die Vorlage, nach einer 1. Lesung, vom Kirchenrat noch einmal überarbeitet werden muss und es daher keinen Sinn macht, heute weiter darüber zu beraten.

Abstimmung:

Antrag Jäggi:

Bereinigung der Kirchenordnung (Paragraphen Vorlage)

Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Abschaffung des Beamtenstatus für den landeskirchlichen Betrieb

Anträge:

1. Art. 3 des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern:
Die Amtsdauer der Behördemitglieder, Pfarrerrinnen und Pfarrer (bei definitiver Wahl) sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.
2. Die Änderung von Art. 3 des Organisationsstatuts sei zusammen mit den Änderungen auf Grund der Vorlage zur partnerschaftlichen Gemeindeleitung dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen und durch den Kirchenrat in Kraft zu setzen.
3. § 96 Ziff. 11 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern:
Sie setzt die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, die Mindestbesoldung und Dienstalterszulagen der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Mindestbesoldung für alle geregelten Dienste in der Kirchengemeinde fest. Sie bestimmt die Entschädigung, das Taggeld und die Reisespesen der landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragten. Sie erlässt die dazu nötigen Reglemente.
4. § 106 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern:

Die Synode schafft die erforderlichen Stellen und erlässt ein Dienst- und Besoldungsreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. § 135 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern:

die Dekane und die Beauftragten für gesamtkirchliche Dienste durch den Kirchenrat

6. § 137 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern:

Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dekaninnen und Dekane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche sind der Aufsicht des Kirchenrats unterstellt.

Von der GPK referiert Georg Gremlich:

Ich erinnere mich noch daran, dass die GPK 1995 im Rahmen der Überarbeitung des Dienst- und Besoldungsreglements zum ersten Mal von der Abschaffung des Beamtenstatus sprach. Aber zu jener Zeit hatte der Kirchenrat noch taube Ohren für ein solches Anliegen. Jetzt aber hat sich die allgemeine Situation geändert. Bund, verschiedene Kantone und Gemeinden haben den gewählten Beamtenstatus bereits abgeschafft oder sind daran dies zu tun. So ist auch der Kanton Aargau daran, ein neues Reglement auszuarbeiten, das dieses Jahr zur Abstimmung gelangen sollte.

Die Abschaffung des Beamtenstatus bedingt aber auch einige Änderungen von Artikeln im Organisationsstatut und von Paragrafen in der Kirchenordnung. Aus der Vorlage ist ersichtlich, um welche Artikel und Paragrafen es sich handelt. Es wurde überall das Wort „Beamte“ entfernt. Eine Ausnahme ist der Art. 4 des Organisationsreglements. Der Kirchenrat wird diese Ausnahme noch begründen. Ich möchte noch ganz besonders darauf hinweisen, dass dies nur die landeskirchlichen Bediensteten betrifft, nicht aber die der Kirchgemeinden.

Mit der Abschaffung des Beamtenstatuts werden auch einheitliche Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal geschaffen, da nicht alle Bediensteten dem Beamtenstatut unterstellt sind. Die GPK ist sich bewusst, dass sich mit der Aufhebung des Beamtenstatus für das Personal einiges ändern wird. Mit guten Anstellungsverträgen im öffentlichen Recht und einer gut funktionierenden Gewerkschaft im Rücken, wird den Mitarbeitenden genügend Schutz geboten.

Die GPK steht einstimmig hinter dieser Vorlage und bittet die Synode, auf das Geschäft einzutreten und die Vorlage zu genehmigen.

Vom Kirchenrat spricht Kirchenrätin Ursula Bezzola:

Dieses Traktandum betrifft einmal mehr nur den landeskirchlichen Betrieb, nicht die Kirchgemeinden. Die Abschaffung vom Beamtenstatus ist im landeskirchlichen Betrieb seit einiger Zeit ein Thema. Im Zusammenhang mit der Reorganisation ist es wieder aktuell geworden.

Die Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Anstellungsverhältnis anzustellen gibt dem Betrieb mehr Flexibilität. Es geht nicht einfach darum "unbequeme" Mitarbeitende schneller los zu werden - wie das in den Synode Vorbesprechungen etwa zu hören war. Es geht darum, die Beweglichkeit, welche die neue Organisation möglich macht, nun auch umsetzen zu können.

Es sind nicht alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter glücklich darüber, dass sie nicht mehr Beamte sein werden. Der Kirchenrat ist aber der Meinung, dass ein Anstellungsverhältnis im öffentlichen Recht den Mitarbeitenden genügend Schutz bietet. Ausserdem entbindet es sie auch von einer langjährigen Verpflichtung dem Arbeitgeber gegenüber, welche zwar rechtlich gesehen natürlich gar keine Verpflichtung mehr ist, wohl aber früher so gedacht war: eben als gegenseitige Verpflichtung für eine Amtsdauer. Bei mir klingt da jedenfalls etwas an wie "moralische Verpflichtung". Heute ist das längst nicht mehr gegenseitig, sondern ganz einseitig eine Verpflichtung des Arbeitgebers.

In den Synode Vorbesprechungen wurde die Abschaffung vom Beamtenstatus im landeskirchlichen Betrieb etwa in Verbindung gebracht mit der Wahl von DM an der Urne. "Auf der einen Seite schaffen sie die Beamten ab und auf der andern Seite schaffen sie Neue". Es gibt einen Unterschied: Pfarrerinnen, Pfarrer - und neu eben auch die DM - sind Personen die in der Öffentlichkeit stehen - öffentliche Personen und nicht Beamte. Die Wahl durch "das Volk" stellt sie in die Verpflichtung ihren Wählerinnen und Wählern gegenüber. Die Wahl durch "das Volk" ist eben nicht dasselbe wie die Wahl durch eine Behörde.

Ich bezweifle auch, dass es einfacher wäre einen "unbequemen" Pfarrer oder DM zu entlassen, wenn er oder sie nur "angestellt" wäre. Wenn die Situation in einer Gemeinde so zerfahren ist, dass es zu einer Entlassung kommen muss, haben Pfr. und DM viele Möglichkeiten die Gemeinde für sich einzunehmen. Und so "Stimmung" zu machen gegen die Kirchenpflege oder andere Gegner. In diesem Fall würde die Art des Arbeitsverhältnisses keine Rolle spielen, davon bin ich überzeugt.

Der KR bittet Sie, seinem Antrag zuzustimmen. Die Anträge 1 bis 6 betreffen Änderungen von Organisationsstatut und Kirchenordnung, wo der Begriff Beamte erwähnt ist und nun wegfallen soll.

Eintreten ist nicht bestritten; Detailberatung:

Heinz Stöhr, Erlinsbach: Möchte wissen, ob der Rekurs- und Instanzenweg bei einem Problemfall durch die Abschaffung des Beamtenstatus eine Änderung erfahren werde.

Nachdem die Synodepräsidentin klargestellt hat, dass die Vorlage nur die Abschaffung des Beamtenstatus für landeskirchliche Mitarbeitende betrifft, zieht Stöhr seine Frage zurück.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg: Vertritt die Meinung, nachdem die Einführung der PGL nicht definitiv beschlossen worden sei, und somit noch das alte Recht gelte, könne Antrag 1 der Vorlage nicht beschlossen werden und bittet den Kirchenrat diesen Antrag zurück zu stellen.

Ursula Bezzola: Weist darauf hin, dass Antrag 2 der Vorlage, Änderung von Art 3 des Organisationsstatuts, auch im Zusammenhang mit der PGL, dem Grossen Rat zur Genehmigung eingereicht werden müsse. Um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, bittet U. Bezzola, doch jetzt über diesen Artikel abzustimmen.

Wolfram Kuhlman, Bözberg: Nachdem die vierjährige Amtsdauer für Pfarrpersonen und DM noch nicht beschlossen ist, hat Kuhlmann Bedenken, über Antrag 2 heute zu beschliessen.

Paul Jäggi: Stellt fest, dass im Abstimmungsverfahren für die PGL, versäumt worden sei, die Änderungen des Organisationsstatuts, die unbestritten waren, zu beschliessen. Antrag 2 sagt aber deutlich, dass die Änderungen des Organisationsstatuts, zusammen mit den Änderungen auf Grund der Vorlage zur PGL dem Grossen Rat vorzulegen sei, also könne die Synode heute darüber beschliessen.

Urs Zimmermann, Wettingen-Neuenhof: Stellt

Ordnungsantrag: Abstimmen nur über Grundsatz der Abschaffung des Beamtenstatus.
Zustimmung mit 79:53 Stimmen.

Paul Jäggi: Der Kirchenrat verzichtet auf einen Grundsatzentscheid und zieht die Vorlage zurück. Der Antrag wird an einer nächsten Synode, zusammen mit der PGL, neu gestellt werden.

Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)

Anträge:

1. § 72 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (zur Weiterbildung der Pfarrereinnen und Pfarrer) sei wie folgt zu ändern:
Das Nähere bestimmen die nachgeordneten Erlasse.
2. Die Synode möge das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR) verabschieden.

Von der GPK spricht Brigitte Huwiler:

An der Juni-Synode 2000 in Windisch wurden die wichtigsten Änderungen im neuen WBR vor beraten und verabschiedet

1. Teilweise Übernahme der Stellvertretungskosten bei lang dauernder Weiterbildung durch die Landeskirche.
2. Eine persönliche und dienstliche Standortbestimmung als integraler Bestandteil der lang dauernden Weiterbildung mit der Option, ein Assessment anzuordnen.
3. Supervision und Coaching als Bestandteil des Anstellungsvertrags mit der Möglichkeit für die anstellende Behörde, den Weiterbildungsanspruch zu reduzieren.

Zur Zeit der Sommersynode war das Reglement noch in der Vernehmlassung. Die Resultate der Vernehmlassung und die Anregungen der Juristin Ruth Voggensperger, zuständig für Gleichstellungsfragen, wurden in der Vorlage berücksichtigt.

Herzlichen Dank an Patrik Müller für das Ausarbeiten der Erläuterungen und des Reglements, herzlichen Dank der Kommission, unter der Leitung von Hansruedi Pfister, welche die nötigen Vorarbeiten geleistet hat. Wir erinnern uns: Der Vorlage zu Grunde lag die Motion Ruch.

Ziel und Inhalt der Weiterbildung

Das Reglement unterscheidet nicht mehr zwischen Fort- und Weiterbildung. Heute wird in der Regel zwischen Weiterbildung und Zusatzausbildung unterschieden, wobei unter Zusatzausbildung sowohl eine berufs spezifische Spezialisierung wie eine völlig neue Ausbildung verstanden werden kann. In diesem Papier ist die Zusatzausbildung in die Weiterbildung eingereiht worden, wobei vermutlich davon ausgegangen wird, dass klar sein sollte, dass die länger dauernde Weiterbildung nicht für eine Zusatzausbildung verwendet wird, die aus dem kirchlichen Dienst führen soll. Der Inhalt der Weiterbildung wird also breit definiert. Das ist grundsätzlich gut, macht es aber den Kirchenpflegen nicht einfach, neben dem Wohl des Pfarrers auch das Wohl der Kirchgemeinde im Auge zu behalten. In der Praxis ist es doch so, dass einem verdienten Mitarbeiter die länger dauernde Weiterbildung von Herzen gegönnt wird und der Inhalt der Weiterbildung ganz dem Bedürfnis des Mitarbeiters entspricht und nicht weiter hinter fragt wird. Das stellt da auch kein Problem dar, wo das Amt zufriedenstellend ausgeübt wurde, wo aber nicht, wird es schwierig sein, dass eine Kirchenpflege, das was sie als Manko in der Amtsführung wahrnimmt, dem Mitarbeiter als Weiterbildungsauftrag schmackhaft machen kann. Wir alle wissen, dass es zur Zeit vermutlich keine andere Institution gibt, welche ihren Mitarbeitenden ein so grosszügiges Weiterbildungsreglement anbietet - nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich sehr grosszügig. Die GPK befürwortet grundsätzlich den Gedanken, dass die Weiterbildung in der Kirche diesen hohen Stellenwert behalten soll, aber es ist uns ein Anliegen, dass die Weiterbildung primär zum Nutzen der Gemeinde sein soll. Zuerst soll also die Frage gestellt werden: „Welches Wissen oder Verhalten kann ich mir aneignen um meine Arbeit in der Gemeinde besser zu tun?“ und die persönlichen Interessen und Bedürfnisse sollen erst an zweiter Stelle kommen.... Wenn die Bedürfnisse kongruent sind, um so besser.

Auch das sind Überlegungen, welche eine Standortbestimmung zu einem Muss und nicht zu einem Soll machen. Im § 13 wird die Standortbestimmung als klares Muss ausgedrückt.

Zum Anspruch und Umfang der Weiterbildung

Wir lesen da: „Um die Berechnung des Weiterbildungsanspruches zu vereinfachen und auf Handhabungsanleitungen verzichten zu können, wird neu der Anspruch für eine volle Stelle definiert und streng anteilmässig für Teilpensen berechnet.“

Die GPK findet diesen Berechnungsmodus praktisch. Ob er von der Qualität her Sinn macht, ist eine andere Frage – ein 50% Angestellter darf ja auch nicht nur über 50% Wissen verfügen – Aber man kann ja alles ad absurdum führen und irgendwie wäre es auch nicht befriedigend, wenn ein 20% Angestellter in Bezug auf Weiterbildung gleich behandelt würde wie ein Vollzeitler. So ist diese Berechnung trotz allem klar anwendbar.

Im letzten Abschnitt S. 2 lesen wir, dass die lang dauernde Weiterbildung nun nur noch 14 Wochen dauert und Anspruch darauf folgende Personen haben: Pfarrerrinnen und Pfarrer, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Katechetinnen und Katecheten sowie Kirchenmusikerinnen und –Musiker, die zu mind. 50% beschäftigt sind und acht Jahre in der Landeskirche des Kt. Aargau gedient haben. Dass bei Kündigung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Weiterbildung besteht, ist nun geregelt – wir wissen, dass dies bisher nicht selbstverständlich war.

Ich möchte nochmals betonen, dass die Weiterbildung nicht der „Lohn“ für acht Jahre Ausharren ist, sondern „Quelle der Inspiration“ für die kommenden Jahre!

Die Stellvertretungskosten

Die Reduzierung auf zwei Stufen bei der Berechnung der Stellvertretungskosten scheint uns sinnvoll. Die Regelung der WB-Gesuche mit der Einreichung bis zum 31. Juli und der Zusage nach der Verabschiedung des Budgets lässt unter Umständen nicht mehr viel Zeit für die Planung der Weiterbildung. Ob dies so durchführbar ist, wird wohl die Praxis erweisen.

Supervision und Coaching

„Die Definition und Unterscheidung dieser beiden Begriffe bereitet immer wieder Mühe“...lesen wir und möchten beifügen „dasselbe gilt für den Begriff „Assessment“. Aus diesem Grund stellt die GPK den Antrag, diese Begriffe im Reglement zu definieren.

Im zweiten Abschnitt möchte die GPK ihr Anliegen der letzten Synode nochmals aufgreifen: 10 Supervisionsstunden ergeben keine Woche Weiterbildung. Wir werden einen entsprechenden Präzisionsantrag für § 19 vorlegen.

Ich gehe nun noch auf einige Punkte des Reglements ein und gebe bereits die Abänderungsanträge der GPK bekannt. Ich werde diese dann zuhandeder Synodepräsidentin abgeben, damit sie diese bei der Detailberatung des Reglements im Auftrag der GPK einbringen kann.

Antrag

Die GPK stellt den Antrag, die Begriffe Supervision, Coaching und Assessment im Reglement zu definieren.

§ 1 Grundsatz

„Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst hat Anspruch auf Weiterbildung.“
Wirklich jeder? In der Begründung S. 2 werden die Personen aufgezählt, für die das Reglement gelten soll. Korrekterweise muss der Anspruch wirklich für jeden gelten – also auch Sekretärinnen, Sigristen, etc. oder der Grundsatzartikel muss um formuliert werden.

§ 2.1 Antrag

..was dem Curriculum im kirchlichen Dienst sowie der Entwicklung der persönlichen Laufbahn im kirchlichen Umfeld zustatten kommt. Soll abgeändert werden in:

.. was dem Curriculum im kirchlichen Dienst sowie **der persönlichen und beruflichen Entwicklung** im kirchlichen Umfeld zustatten kommt.

Antrag:

Die GPK stellt den Antrag, dass der **Titel B** in „**Weiterbildungsanspruch**“ umgeändert wird.

„und Urlaubsanspruch“ soll gestrichen werden, da der Begriff „Urlaub“ im ganzen Reglement nie verwendet wird und es ja wirklich nicht um einen „Urlaub“ im hochdeutschen Sinn von Ferien geht.

§ 3.5 Antrag auf Ergänzung:

„Es besteht Anspruch auf höchstens drei lang dauernde Weiterbildungen **bis drei Jahre vor der Pensionierung.**“

Im Sinne davon, dass die Weiterbildung auf die Zukunft gerichtet ist und nicht als Verdienst der vergangenen Jahre betrachtet werden soll, finden wir diese Eingrenzung richtig. Die drei Jahre entsprechen der Dauer einer allfälligen Rückzahlung nach § 18.

§ 6.1 „kann“ ist untergegangen

§ 10 und § 11

Beide Artikel weisen auf die Wichtigkeit von Weiterbildung hin. Dass sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter über den Bezug von Weiterbildung ausweisen muss, weist auf eine wichtige Qualitätskontrolle hin und dass Weiterbildung nachgewiesen werden muss beim Bezug der lang dauernden Weiterbildung, finden wir gut.

§ 13.2

Hier finden wir das „Assessment“. Auf die fehlende Erklärung des Begriffes habe ich bereits hingewiesen.

Eine weitere Frage ist: „Wer bezahlt das vom Kirchenrat angeordnete Assessment?“

§ 19.2 und 19.3

Ich wies bereits bei den Erläuterungen darauf hin, dass 10 Stunden nicht einer Woche Weiterbildung entsprechen. Die GP stellt den Antrag auf folgende Änderungen: Das Wort Stunden soll ersetzt werden durch **Sitzungen à 2 bis 2,5 Stunden**.

§ 20

Es ist immer problematisch einen fixen Betrag in ein Reglement zu schreiben. Die GPK stellt daher den Antrag, "Kostendach von Fr. 2000" zu streichen und zu ersetzen durch "**Kostendach entsprechend 10 h Einzelsupervision/Coaching nach BSO-Tarif**"

Der Kirchenrat richtet sich unseres Wissens bei den Entschädigungen für Supervision und Coaching nach den Richttarifen des Berufsverbandes für Supervision und Organisation (BSO). Die 10 h Beratung nach BSO-Höchsttarif für das Jahr 2000 entsprechen den vorgeschlagenen Fr. 2000.

Die GPK empfiehlt der Synode Eintreten und Zustimmung zu diesem Traktandum.

Vom Kirchenrat spricht Paul Jäggi:

P. Jäggi gibt aus Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit nur ein kurzes Votum ab. Er erinnert daran, dass die Synode im Sommer 2001 die Grundsatzentscheide zum Weiterbildungsreglement beschlossen hat und bittet die Synode um Eintreten und Verabschiedung des Reglements.

Eintreten ist unbestritten; Detailberatung:

Die Synodepräsidentin legt folgendes Vorgehen der Beratung fest:

- Diskussion des gesamten Reglements
- Beratung der einzelnen Paragraphen

Max Hartmann, Brittnau: Stellt im Auftrag der reformatorisch-evangelischen Fraktion folgende

Anträge:

1. Das neue Reglement gilt nur für die ordinierten Dienste (Pfarrer/innen, SDM).
2. Der Kirchenrat soll für die anderen Dienste in der Kirche Weiterbildungslösungen suchen, die der jeweiligen Situation angepasst sind. Insbesondere für den Bereich der Katechetik besteht ein grosser Bedarf nach einer guten Regelung.

M. Hartmann gibt folgende Begründung:

Es sei nicht möglich, in einem einzigen Reglement der Situation der verschiedenen Dienste in unserer Kirche gerecht zu werden. Sinnvoller wäre, die bestehenden Reglemente für Kirchenmusik, Siegristendienst, Sekretariatsstellen, etc. darauf zu überprüfen, ob gute Weiterbildungsmassnahmen vorhanden seien, oder ob Anpassungen erfolgen sollten.

Die Fraktion empfinde das vorliegende Reglement als eine gute übersichtliche Lösung für ordinierte Dienste, das in Kraft gesetzt werden sollte.

Die Fraktion fordert den Kirchenrat auf, bis spätestens im Sommer 2002, abzuklären, welche Weiterbildungsmassnahmen für die anderen Dienste, insbesondere für Katechetinnen und Katecheten, nötig sind.

Paul Jäggi stellt fest: Dass die Frage, ob das Reglement für alle gelten soll, schon in den Synode Vorbesprechungen mit den Fraktionen zu Diskussionen Anlass gegeben hat. P. Jäggi erklärt, dass der Kirchenrat bereit ist, das Anliegen entgegenzunehmen und ein Reglement auszuarbeiten für alle nicht ordinierten Dienste. Er bittet die Synodalen, den Termin für die Ausarbeitung nicht auf das Jahr 2002 festzulegen, sondern dem Kirchenrat die nötige Zeit einzuräumen und, obwohl nun ein separates Reglement für nicht ordinierte Dienste entstehen soll, dem vorliegenden Reglement zu zustimmen. Sonst wären Katecheten/innen und Kirchenmusiker/innen, bis das neue Reglement ausgearbeitet und von der Synode verabschiedet ist, so zu sagen im "luftleeren Raum". P. Jäggi sichert zu, dass der Kirchenrat das Reglement für nicht ordinierte Dienste innert nützlicher Frist der Synode vorlegen wird.

Othmar Ruch, Suhr: Spricht als ehemaliger Motionär im Bezug auf lang dauernde Weiterbildung. Die Vorlage ist für ihn noch nicht befriedigend. Mit der Kostenbeteiligung der Landeskirche an die lange Weiterbildung kann er sich teilweise einverstanden erklären, hofft aber, dass in einem weiteren Schritt die ganzen Kosten von der Landeskirche übernommen werden. Zum vorliegenden Reglement stellt O. Ruch folgenden

Antrag:

§ 1 sei wie folgt zu ergänzen:

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Der Anspruch kann aus finanziellen Gründen reduziert werden.

Ueli Kindlimann, Rapperswil: Der im Namen der Fraktion "Lebendige Kirche" spricht, stellt fest, dass der Antrag der evangelisch-reformatorischen Fraktion auf eine Privilegierung der Pfarrpersonen gerichtet ist. Dem will die Fraktion "Lebendige Kirche" entgegen steuern und stellt folgenden

Antrag:

Der Kirchenrat wird verpflichtet mit den Berufsverbänden der Sigristinnen und Sigristen, der Organistinnen und Organisten, der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, der Katechetinnen und Katecheten sowie der Sekretärinnen und allfälliger weiterer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zB. Sigristenverband, Kirchenmusikerverband, Kirchengesangsbund, Verein kirchlicher Religionsunterricht usw.; die Aufzählung ist nicht vollständig!) über die Weiterbildungsmöglichkeiten Gespräche zu führen. Ziel soll für jede Berufsgruppe ein kantonaler Katalog für Weiterbildungsmöglichkeiten sein, wie er gesamtschweizerisch für (hauptsächlich) Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende (SDM) von der Weiterbildungskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) vorgelegt wird.

Der Kirchenrat erstattet der Synode darüber in spätestens fünf Jahren Bericht und Antrag.

Begründung:

Die bisherige kirchliche Weiterbildung war und ist primär auf Pfarrerinnen und Pfarrer ausgerichtet, daneben aber auch auf die Anliegen der SDM abgestimmt. Sie ist gesamt schweizerisch vom SEK koordiniert. Aus einer breiten Palette von Angeboten können sie Weiterbildung auswählen. Die Kirchenpflegen sind durch diese, vom SEK gewissermassen ab gesegneten Listen, in ihren Entscheiden für oder gegen einen Kurs, relativ gut abgesichert und entscheiden daher auch über den Kanton gesehen ähnlich.

Für alle anderen kirchlichen Mitarbeitenden bestehen gar keine, oder nur rudimentär, entsprechende Zusammenstellungen und Hinweise auf Weiterbildungsangebote. Hier muss der Kirchenrat, zusammen mit den Betroffenen, Kriterien und Hinweise zuhanden der Kirchenpflegen ausarbeiten, damit diese für alle Mitarbeitenden kompetent entscheiden können.

Es geht nicht darum, dass der Kirchenrat die ganze Weiterbildung neu erfindet. Angebote sind in allen Sparten genug vorhanden. Es geht aber darum, die Privilegierung der Pfarrer/innen bei der Weiterbildung abzubauen und den Kirchenpflegen Entscheidungsgrundlagen für alle Mitarbeitenden zu geben, damit keine Willkür entsteht.

Die fehlende Praxis und die fehlenden Grundlagen lassen eine, von Gemeinde zu Gemeinde stark unterschiedliche, Handhabung befürchten. Dieser Willkür soll entgegen getreten werden.

Hansruedi Pfister, Möriken: Beauftragter für die Ausbildung der Pfarrer/innen im Konkordat, spricht im Namen der Fraktion "Kirche und Welt" und als Präsident der vor beratenden Kommission, die im Jahre 1999 an der Vorbereitung des neuen WBR-Reglements gearbeitet hat. Pfister betont, dass an der WBR-Vorlage viel gearbeitet worden ist, was anerkannt und verdankt werden soll. Doch obwohl vieles auf guten Wegen sei, möchte er noch vier Anträge einbringen.

Antrag 1:

Der Kirchenrat wird eingeladen, die bewährte Unterscheidung aufzunehmen, so dass das Reglement alle grundlegenden Aspekte umfasst und für einige Zeit beibehalten werden kann.

In den Ausführungsbestimmungen sollen Einzelheiten ihren Platz finden. Bei veränderten Bedingungen können die Ausführungsbestimmungen schnell und flexibel geändert werden.

Begründung:

Das vorliegende Reglement ist Reglement und Ausführungsbestimmung in ein und der selben Unterlage. Die Entscheidung des Kirchenrates, beides zu verbinden, hat zu sprachlich etwas holprigen Formulierungen geführt und befriedigt teilweise inhaltlich nicht.

Anzustreben ist aber ein Reglement, das die Synode verabschiedet und das einerseits die wesentlichen Ziele und Inhalte enthält und für einige Jahre unverändert bleiben wird, und andererseits den Ausführungsbestimmungen, die die Einzelheiten enthalten und veränderten Umständen schneller angepasst werden können, wenn dies nötig wird. Der Kirchenrat könnte diese Ausführungsbestimmungen erlassen.

Beispiele für Inhalte von Ausführungsbestimmungen:

§ 14.2 Anmeldefristen

§ 14.4 Prozedere von Rückstellungen

§ 20 Supervision und Coaching (Anzahl und Kostendach gehören nicht in das Reglement).

Antrag 2:

Die Begriffe der EDK sollen im neuen Weiterbildungsreglement konsequent aufgenommen werden.

Begründung:

Die vorberatende Kommission hat sich 1999 ganz eindeutig für die Beibehaltung der damaligen Begriffe ausgesprochen. Sie wollte zwischen Fortbildung und Weiterbildung unterscheiden. Nun hat sich in der Zwischenzeit eine Begriffsänderung ergeben und überall durchgesetzt. Die schweizerische Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) hat folgende Sprachregelung getroffen, die sich auf das neue WB-Reglement umsetzen lässt:

Weiterbildung: *Alles was bisher unter Fortbildung und Weiterbildung verstanden worden ist.*

Die Begriffe der EDK sollen im neuen Weiterbildungsreglement konsequent aufgenommen und umgesetzt werden.

Dabei kann zwischen langen und kurzen Angeboten unterschieden werden. Beide dienen der Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Aufgabenfeldern des Berufes.

Zusatzausbildung: *Eine zusätzliche Ausbildung, die auch zu einer beruflichen Neuausrichtung führen kann.*

Darunter kann man sich beispielsweise eine Berater- oder Therapeut/innen Ausbildung vorstellen, mit der sich jemand, nach Abschluss, selbständig machen kann. Es macht Sinn, dass die Kirche bei solchen Zusatzausbildungen, mit allfälligem Berufswechsel nach der Ausbildung, eine anteilmässige Rückerstattungspflicht einführt. Eine Rückerstattungspflicht bei Weiterbildung macht aber keinen Sinn, denn diese kommt der Kirche bereits zugute. Von guter WB profitieren die Menschen, die die sie machen und die Kirchengemeinde.

Antrag 3

Der Kirchenrat wird eingeladen, für die Berufsgruppen Pfarrer/innen und SDM je eine Fachperson zu bestimmen und ihr die nötigen Kompetenzen zu übertragen. Auf diese Weise kann das Prinzip der "strategischen Führung" durch den Kirchenrat und "operationelle Führung" durch Fachstellen umgesetzt werden.

Begründung:

Nach vielen Gesprächen, Beratungen und Auswertungen sehe ich, dass die überwiegende Zahl von Pfarrer/innen die kurze oder lange WB absolviert haben, viel profitiert haben und zusätzlich motiviert sind, was der Arbeit in den Kirchengemeinden zugute kommt.

In der Einleitung zur Vorlage wird auf die Problematik hingewiesen, dass einzelne Personen ihre WB dort belegen, wo sie schon stark sind und nicht dort wo Defizite bestehen. Hier sollte eine Änderung ins Reglement aufgenommen werden. Dazu braucht es eine kompetente Person, die beraten und verpflichten kann. Unsere Kommission hat für Pfarrer/innen den theologischen Sekretär der Landeskirche, Pfr. Patrik Müller vorgeschlagen, der diese Aufgabe bereits jetzt erfüllt. Für SDM müsste analog eine Person gefunden werden. Diese Verpflichtung von Fachpersonen soll ins Reglement aufgenommen werden. Welche Personen dies dann sein sollen, gehört in die Ausführungsbestimmungen.

Antrag 4:

Die Konzentrierung des vorliegenden WB-Reglements für die zwei kirchlichen Berufe Pfarrerinnen und Pfarrer einerseits und sozial diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter andererseits.

4.1 Festhalten am Grundsatzentscheid, dass die Synode alle kirchlichen Berufe gleich behandelt.

(Der Grundgedanke ist in § 1 enthalten und wird am Anfang des Reglement deutlich gemacht).

4.2 Das vorliegende Reglement (mit den 3 vorgebrachten Änderungen) so schnell als möglich für Pfarrer/innen und SDM einzuführen.

4.3 Für die anderen kirchlichen Berufe, in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, geeignete Formen und Inhalte suchen, die dann separat zusammengefasst werden.

Begründung:

Das vorliegende Reglement für die verschiedenen Berufe ist problematisch. Die Situation von Pfarrer/innen – SDM – Kirchenmusiker/innen Sekretär/innen – Sigrüst/innen - Katechet/innen u.v.a. ist derart unterschiedlich, dass ein für alle gültiges Reglement nicht befriedigen kann.

Daniel Schmid, Rapperswil: Kirchenmusiker gelten als Teilzeitangestellte; obwohl sie an 52 Sonntagen ihren Dienst in den Gemeinden tun. Aber auch Kirchenmusiker/innen brauchen Weiterbildung und D. Schmid stellt die Frage, zu welchen Stellenprozenten die Stellen der Kirchenmusiker/innen gerechnet werden, hinsichtlich des WB-Anspruchs.

Paul Jäggi: Antwortet, dass die Stellenprozente nicht im WB-Reglement sondern in den Anstellungsbedingungen geregelt werden müssen.

Zu den Anträgen von H.R. Pfister, bemerkt P. Jäggi, dass selbstverständlich Ausführungsbestimmungen zum WB-Reglement gemacht werden und dass durchaus über die einzelnen Bestimmungen diskutiert werden könne.

Betreffend der Unterscheidungen zwischen Weiterbildung und Fortbildung unterscheidet der Kirchenrat eher zwischen Weiterbildung und angeordneter Weiterbildung, wie sie jetzt für die neuen Bereichsleitungen nötig sind und die vom Arbeitgeber bezahlt werden mit einer möglichen Rückzahlungs-Klausel. Eine beratende Person für Weiterbildung anzustellen, könnte nur mit zusätzlichen 20-30 Stellenprozente realisiert werden.

John Christoffel, Frick: Ist auch der Meinung dass die Ausführungsbestimmungen detailliert sein sollten und dass die Unterscheidung zwischen Weiterbildung und Zusatzausbildung gemacht werden muss. Im Weiteren soll das Reglement für alle kirchlichen Mitarbeitenden gelten, nicht nur für ordinierte Dienste, alle Mitarbeitenden haben Weiterbildungsbedarf. Er mahnt die anwesenden Pfarrer/innen und DM, die in der Beratung zur PGL von 2-Klassen-Gesellschaft gesprochen haben, nun nicht in der Weiterbildung ein 2-Klassen-Reglement zu schaffen.

Rosmarie Hofmann, Lenzburg: Fordert die Synodalen auf, vor einer weiteren Diskussion zu klären, für wen eigentlich das WB-Reglement bestimmt sei.

Es folgen keine weiteren Voten.

Abstimmung:

Antrag 1 Hartmann: Einschränkung des Reglements für ordinierte Dienste
Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Infolge der Ablehnung des Antrags, entfällt Antrag 2 (Weiterbildungslösungen für andere kirchliche Dienste).

Antrag 1 Pfister: Der Kirchenrat wird eingeladen, die bewährte Unterscheidung aufzunehmen, so dass das Reglement alle grundlegenden Aspekte umfasst und für einige Zeit beibehalten werden kann.
In den Ausführungsbestimmungen sollen Einzelheiten ihren Platz finden. Bei veränderten Bedingungen können die Ausführungsbestimmungen schnell und flexibel geändert werden.
Zustimmung mit grosser Mehrheit

Antrag 2 Pfister: Die Begriffe der EDK sollen im neuen Weiterbildungsreglement konsequent aufgenommen werden.
Zustimmung mit grossem Mehr

Antrag 3 Pfister: Der Kirchenrat wird eingeladen, für die Berufsgruppen Pfarrer/innen und SDM je eine Fachperson zu bestimmen und ihr die nötigen Kompetenzen zu übertragen. Auf diese Weise kann das Prinzip der "strategischen Führung" durch den Kirchenrat und "operationelle Führung" durch Fachstellen umgesetzt werden.
Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt

Detailberatung und Abstimmung Reglement:

Antrag Ruch: § 1 sei wie folgt zu ergänzen:

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Der Anspruch kann aus finanziellen Gründen reduziert werden.

Paul Jäggi: Macht darauf aufmerksam, dass dieser Aspekt in § 14.4 aufgenommen ist. "Der Kirchenrat kann Anträge zurückstellen, sofern das von der Synode bewilligte Budget dies notwendig macht". Auch das Budget der Kirchgemeinde ist massgebend.

Patrik Müller: Auch für Kirchgemeinden besteht die Möglichkeit maximal Beträge für die WB festzulegen.

Othmar Ruch, Suhr: Hält an seinem Antrag fest.

Martin Heuberger, Buchs: Gemäss dem vorliegenden Reglement besteht Anspruch auf Weiterbildung. Ein finanzieller Engpass genügt nicht, um das Recht auf Weiterbildung zu beschränken, wenn die Einschränkung nicht im Reglement fixiert ist.

Abstimmung Antrag Ruch: § 1 sei wie folgt zu ergänzen:
Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Der Anspruch kann aus finanziellen Gründen reduziert werden.

Zustimmung mit grossem Mehr

Antrag GPK: § 2.1
...was dem Curriculum kirchlichen Dienst sowie der *Entwicklung der persönlichen Laufbahn* im kirchlichen Umfeld zustatten kommt, soll abgeändert werden in:
...was dem Curriculum im kirchlichen Dienst sowie **der persönlichen und beruflichen Entwicklung** im kirchlichen Umfeld zustatten kommt.

Zustimmung mit grossem Mehr

Weitere Detailberatung:

Daniel Schmid, Rapperswil: Findet die Aufzählung der diversen Berufe in § 3.3 unnötig und stellt Antrag diese Aufzählung durch "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mind. 50-Stellenprozenten..." zu ersetzen.

Paul Jäggi antwortet: Wenn die Aufzählung der einzelnen Berufe ersetzt wird durch "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" haben alle, auch z.B. die Sekretärinnen Anspruch auf lange WB, was kaum einem Bedürfnis entsprechen würde.

Hansruedi Pfister, Möriken: Weist darauf hin, dass mindestens fünfzig Prozent der Pfarrer/innen und DM während ihrer Laufbahn den Kanton wechseln. Für Weiterbildungsanspruch sollte nur die Berufstätigkeit, nicht aber wo diese ausgeübt worden ist, massgebend sein. Aus diesem Grund soll in § 3.3 die kantonale Bedingung gestrichen werden.

Silvia Kistler, Brugg: Die Ausführungen in § 3.3 im Bezug auf Teilzeitstellen sind unklar. Der Anspruch für eine 50%-Stelle ist Wochen mässig genau gleich zu handhaben wie bei einer 100%-Stelle.

Jakob Haller, Gränichen: stellt

Änderungsantrag: § 3.3 ...lang dauernde Weiterbildung von höchstens 14 Wochen. Der Rest des Satzes sei zu streichen.

Begründung:

Für eine Person mit 50% Anstellung kostet auch die Stellvertretung nur 50%, mit einer Beschränkung der WB auf 7 Wochen bekommt der/die MA nur noch 25% WB.

Patrik Müller: Bestätigt, dass im WB-Reglement gewisse Ungerechtigkeiten bestehen. Z.B. müssen MA mit einer 50%-Anstellung die kurze Weiterbildung während ihrer Freizeit absolvieren. Der Kirchenrat hat sich jedoch bemüht, eine Lösung zu finden, die finanziell vertretbar ist, und so können halt gewisse Ungerechtigkeiten entstehen.

Klaus Werner Neugeboren, Beinwil a.S.: Entweder in § 3.3 den Anspruch nicht auf Dienstjahre im Aargau beschränken oder, den Weiterbildungsanspruch schon ab 5. Jahr gewähren.

Heinz Stöhr, Erlinsbach: Findet den jährlichen Anspruch auf 10 Tage Weiterbildung zu grosszügig und bezeichnet diesen Anspruch als "Giesskannenprinzip". Die Worte Coaching und Assessment möchte Stöhr durch gängige Wörter wie Berufsbegleitung und Beurteilung ersetzen. Er stellt

Änderungsantrag:

Während der ersten 10 Jahre nach der Ordination bzw. des Abschlusses werden dem Kandidaten bis zu 10 Tage Weiterbildungszeit gewährt. Danach reduzieren sich diese auf 5 Tage. Weitere Ausbildungen kann der Kandidat in seiner Ferienzeit beantragen.

Ueli Kindlimann, Rapperswil: In § 3.6 stimmt der Begriff ... post graduate Weiterbildung ...nicht.

Änderungsantrag: § 3.6 ...post graduate. Weiterbildung.. ersetzen durch: "Weiterbildung in den ersten Amtsjahren".

Abstimmung:

Antrag GPK: Der Titel B "Urlaubsanspruch" soll umgeändert werden in "Weiterbildungsanspruch"
Zustimmung mit grossem Mehr

Antrag Fritschi: § 3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter..... haben Anspruch auf 2 Wochen Weiterbildung **innerhalb von 2 Jahren**
(Freies Christentum)

Antrag Stöhr: § 3.1 Während der ersten 10 Jahre nach der Ordination bzw. des Abschlusses werden dem Kandidaten bis zu 10 Tage Weiterbildungszeit gewährt. Danach reduzieren sich diese auf 5 Tage. Weitere Ausbildungen kann der Kandidat in seiner Ferienzeit beantragen.

Antrag Kirchenrat: § 3.1 Mitarbeitende mit einer vollen Stelle haben Anspruch auf zwei Wochen Weiterbildung im Jahr. Teilzeitbeschäftigte haben einen anteilmässigen Anspruch.

Abstimmungen:
Antrag Fritschi: 35 Stimmen
Antrag Stöhr: 17 Stimmen
Antrag Kirchenrat: 66 Stimmen

Antrag Fritschi: § 3.3: Die lang dauernde Weiterbildung dauert **12 Wochen**
Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Antrag Pfister: § 3.3: Aufhebung des Kantonalen Passus; "im aargauischen" streichen.
Abgelehnt mit 66:52 Stimmen

Antrag Haller: § 3.3: ...lang dauernde Weiterbildung von höchstens 14 Wochen. Der Rest des Satzes sei zu streichen.
Abgelehnt mit 78:22 Stimmen

Daniel Schmid, Rapperswil hat seinen Antrag zurückgezogen.

Antrag GPK: § 3.5 Ergänzung: Es besteht Anspruch auf höchstens drei lang dauernde Weiterbildungen **bis drei Jahre vor der Pensionierung.**
Zustimmung mit grossem Mehr

Antrag Kindlimann: § 3.6 ...post graduate. Weiterbildung.. ersetzen durch: "Weiterbildung in den ersten Amtsjahren".
Der Antrag wird vom Kirchenrat entgegengenommen

Antrag Neugeborenen: §3.3 Mitarbeiter/innen die über genügend Dienstjahre im kirchlichen Dienst verfügen, haben Anspruch auf eine lang dauernde WB nach **fünf** Dienstjahren im aargauischen Kirchendienst.

Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Weitere Detailberatung:

Wolfram Kuhlmann, Bözberg: Kann den Sinn einer angeordneten Weiterbildung nicht verstehen:

Antrag:

§ 5 sei ersatzlos zu streichen

Daniel Schmid, Rapperswil und Hans Gautschi, Menziken: Sprechen sich für Beibehaltung von Artikel 5 aus.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Weitere Detailberatung:

Urs Zimmermann, Wettingen-Neuenhof: Stellt Antrag § 13.2 ersatzlos zu streichen; Begründung: Ein Assessment ist eine Bewertung, eine Eignungsabklärung, welche nicht in Verbindung mit lang dauernder Weiterbildung gebracht werden sollte. Eignungsabklärung und Weiterbildung sollten klar getrennt werden.

Antrag: § 13.2 ersatzlos streichen

Erich Baumann, Unterentfelden: Genügt eine, vor acht Jahren bezogene lange Weiterbildung, als Voraussetzung für Anspruch auf weitere lange WB.

Paul Jäggi: Antwortet auf den Antrag Zimmermann betreffend Assessment; der Kirchenrat betrachtet die Anordnung eines Assessment als Hilfsinstrument zur Vermeidung, dass Kollegen/Kolleginnen nach 10, 20 Jahren Berufstätigkeit in eine Sackgasse geraten. Eine Standortbestimmung ist nach Meinung des Kirchenrats wichtig.

Heidi Sommer, Rothrist: Gut geführte Qualifikationsgespräche können durchaus das selbe Ergebnis zeigen wie ein Assessment, ist aber bedeutend billiger.

Patrik Müller: § 11; Personen die sich regelmässig weiterbilden, ziehen einen grösseren Nutzen aus der langen Weiterbildung.

Markus Graber, Baden:

Änderungsantrag:

§ 14; Dem Gesuch ist eine *Zustimmung* der Kirchenpflege beizulegen ersetzen durch *Stellungnahme* der Kirchenpflege....

Ueli Kindlimann, Rapperswil:

Antrag:

§ 14.4 nicht im Reglement sondern in Ausführungsbestimmungen regeln.

Hansruedi Pfister, Möriken:

Antrag:

§ 14.2 gehört ebenfalls in Ausführungsbestimmungen

Paul Jäggi: Wenn § 14.2. und 14.4 nicht im Reglement sondern in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden, kann der Kirchenrat die Budgeteinschränkung nur schwer geltend machen.

Abstimmungen:

Antrag 1 Fritschi: § 12; Die lang dauernde Weiterbildung kann nach Vollendung von **10 Dienstjahren** in Form eines Blockes von höchstens 14 Wochen oder aufgeteilt in Tage- oder Wochenpensen über längere Zeit bezogen werden (Teilzeitangestellte anteilmässig). Eine Ausbildung soll in der Regel nicht länger als 3 Jahre dauern.

Ablehnung mit grossem Mehr

Antrag 2 Fritschi: Nach dem 60sten Altersjahr entfällt das Anrecht auf lange Weiterbildung
Ablehnung mit grossem Mehr

Antrag Zimmermann: § 13.2 sei ersatzlos zu streichen.
Ablehnung mit grossem Mehr

Antrag Graber: § 14; Dem Gesuch ist eine *Zustimmung* der Kirchenpflege beizulegen ersetzen durch *Stellungnahme* der Kirchenpflege...
Zustimmung mit grossem Mehr

Antrag Pfister: § 14.2: Regelung in den Ausführungsbestimmungen
Ablehnung mit grossem Mehr

Antrag Kindlimann: § 14.4 nicht im Reglement sondern in Ausführungsbestimmungen regeln
Ablehnung mit grossem Mehr

Weitere Detailberatung:

Wolfram Kuhlmann, Bözberg: § 18, Rückerstattungspflicht: Sind Kosten zu ersetzen, wenn ein kirchlicher MA eine Stelle ausserhalb des Kantons annimmt?

Patrik Müller: Ein Wechsel innerhalb des Kantons bedingt keine Rückerstattungspflicht, bei einem Kantonswechsel oder Berufswechsel besteht grundsätzlich eine Rückerstattungspflicht, welche aber von Fall zu Fall geprüft werden muss.

Heinz Stöhr, Erlinsbach: Was alles muss rückerstattet werden?

Paul Jäggi: Nach der bisherigen Regelung ist der Beitrag der Landeskirche an die Weiterbildung auf CHF 7'500 beschränkt.

Othmar Ruch, Suhr: Die Rückerstattungspflicht soll auch die Stellvertretungskosten beinhalten.

Patrik Müller: Die genaue Definition der Rückerstattungspflicht soll in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Die Weiterbildungskosten d.h. die CHF 7'500 sollen pro rata temporis zurückbezahlt werden. Anders verhält es sich mit den Stellvertretungskosten, wird die Weiterbildung im neun-Jahres-Rhythmus bezogen, müssen die Stellvertretungskosten nicht zurückbezahlt werden.

Rosmarie Hofmann, Lenzburg: Warum ist das Coaching nicht Bestandteil der Weiterbildung?

Patrik Müller: Supervision und Coaching sind nicht als Weiterbildung zu betrachten, sondern als Begleitung. Gemeinden, die eine grosszügige Regelung für Supervision und Coaching haben, soll aber die Möglichkeit offen stehen, den Weiterbildungsanspruch entsprechend zu kürzen.

Markus Graber, Baden: Wenn schon eine Regelung für Supervision oder Coaching besteht, soll dieser Anspruch auch geltend gemacht werden müssen.

Änderungsantrag:

§ 19.2: streichen der Worte *und in Anspruch genommen*.

Abstimmungen:

Antrag GPK: § 19.2 + § 19.3: Das Wort Stunden soll in Punkt 2 und 3 ersetzt werden durch **Sitzungen à 2 bis 2,5 Stunden**.

Zustimmung mit grossem Mehr

- Antrag Graber:** § 19.2: streichen der Worte **und in Anspruch genommen**
Abgelehnt mit 48:34 Stimmen
- Antrag GPK:** § 20: Kostendach von CHF 2'000 streichen und ersetzen durch **Kostendach entsprechend 10 h Einzelsupervision/Coaching nach BSO-Tarif.**
Der Kirchenrat erklärt sich bereit, den Betrag nicht zu definieren. In einer Ausführungsbestimmungen kann z.B. festgehalten werden *"In Konfliktfällen kann die Landeskirche (etc.) auf Empfehlung einer Gemeindeberatung hin eine Supervision oder ein Coaching bis höchstens 8 Sitzungen pro Jahr finanzieren"*.
Die GPK zieht den Antrag zurück.
- Antrag 1 Vorlage:** § 72.3 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (zur Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer) sei wie folgt zu ändern:
Das Nähere bestimmen die nachgeordneten Erlasse.
Zustimmung mit grossem Mehr
- Antrag 2 Vorlage:** Die Synode möge das Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR) verabschieden.
Einstimmig angenommen
- Antrag Kindlimann:** Der Kirchenrat wird verpflichtet, mit den Berufsverbänden der Sigristinnen und Sigristen, der Organistinnen und Organisten, der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, der Katechetinnen und Katecheten sowie der Sekretärinnen und allfälliger weiterer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zB. Sigristenverband, Kirchenmusikerverband, Kirchengesangsbund, Verein kirchlicher Religionsunterricht usw; die Aufzählung ist nicht vollständig!) über die Weiterbildungsmöglichkeiten Gespräche zu führen. Ziel soll für jede Berufsgruppe ein kantonaler Katalog für Weiterbildungsmöglichkeiten sein, wie er gesamtschweizerisch für (hauptsächlich) Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende (SDM) von der Weiterbildungskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) vorgelegt wird. Der Kirchenrat erstattet der Synode darüber in spätestens fünf Jahren Bericht und Antrag.
Zustimmung mit 50:47 Stimmen

Verschiedenes:

Mitteilungen der Synodepräsidentin:

Vom Präsidenten des SEK, Pfarrer Thomas Wipf, wurden der Synode die besten Wünsche übermittelt.

Brigitte Huwiler gibt ihren Rücktritt aus der GPK per Ende Juni 2001 bekannt, die Fraktionen werden gebeten einen würdigen Ersatz zu suchen.

Agenda: Sommersynode: 6. Juni 2001 in Wohlen
Wintersynode: 21. November 2001 in Aarau

Informationen von Paul Jäggi zum aktuellen Stand in den Kirchgemeinden Umiken und Kölliken:

Erklärungen zur Sache Michael Klamer, (ehemaliger) Pfarrer in Umiken

- Klagen an Kirchenrat (KR) früh im Jahr 1999 von Frauen aus der KG Umiken, wegen körperlicher und sexueller Belästigung, lösten ein Disziplinarverfahren des KR nach Kirchenordnung aus.
- Vorsorgliche Einstellung von MK – im beklagten Bereich, Seelsorge bei Frauen.
- MK wird bald darauf ärztlich krank geschrieben.
- Das Disziplinarverfahren wird im Sept. 1999 abgeschlossen. Es wird eine Untersuchungskommission eingesetzt: Jurist und zwei Pfarrerrinnen, welche zum Schluss kommt, dass die Klagen der Frauen glaubwürdig.
- Der Kirchenrat versucht, MK zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen.
- Die betroffenen Frauen haben nie Anzeige erstattet, es gab nie ein Strafrechtsverfahren.
- MK lehnt freiwilligen Rücktritt vom Pfarramt Umiken ab. Der Kirchenrat entscheidet: MK wird im Pfarrdienst eingestellt, die Wählbarkeit wird ihm entzogen. Abzugsfrist aus dem Pfarrhaus wird auf Frühjahr 2000 angesetzt.
- MK geht den Rechtsweg via Rekurskommission, Regierungsrat, Verwaltungsgericht. Alle Instanzen schützen den Entscheid der Vorinstanz und damit denjenigen des Kirchenrates.
- Der Fall ist vor das Bundesgericht getragen worden. Soweit das Disziplinarverfahren.

Die Folgen:

MK ist seit Beginn des Verfahrens bis heute ärztlich krank geschrieben und nicht mehr als Pfarrer in Umiken tätig. Der Pfarrdienst wird seither von StellvertreterInnen versehen. Er erhält von der Kirchgemeinde keine Lohnzahlungen mehr. Über Versicherungsleistungen infolge Krankheit ist der Kirchenrat nicht orientiert. Bis heute hat MK das Pfarrhaus weder der Kirchgemeinde zurückgegeben, noch verlassen.

Das Medieninteresse hat sich darauf gerichtet, wann und wie der Pfarrer und seine Familie das Haus verlassen muss. Damit stellt sich die Frage, wie in unserer Kirche ein Entscheid durchgesetzt werden kann, wie können die staatlichen Instanzen in unserem Rechtsgefüge der Kirche Rechtshilfe gewährleisten.

Bis vor das Verwaltungsgericht hatte der Rechtsweg für die Wirkung des Entscheides des KR aufschiebende Wirkung, solange konnte keine staatliche Rechtshilfe angefordert werden. Nach dem Entscheid des VG ist die aufschiebende Wirkung für den Entscheid des KR entfallen. Darum hat der KR als Entscheidungsinstanz im Disziplinarverfahren gegenüber MK den Auszug aus dem Pfarrhaus bis anfangs Januar verfügt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist hätte der KR um Rechtshilfe des Staates für die Ausweisung von MK aus dem Pfarrhaus gesucht.

Diese Verfügung wurde von MK erneut vor der Rekurskommission angefochten. Fast gleichzeitig hat das Bundesgericht auf Begehren MK bekanntgegeben, dass der Rechtsweg gegen das Disziplinarverfahren erneut aufschiebende Wirkung hat, bis entschieden ist, ob diese aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid des Bundesgerichtes im Disziplinarverfahren anhält. Bis dahin kann keine Rechtshilfe des Staates mehr begehrt werden.

Die Rekurskommission hat die Beschwerde gegen die Auszugs-Verfügung des Kirchenrates insofern geschützt, als sie feststellt, dass die Kirchenpflege Umiken, beim Bezirksgericht Rechtshilfe beantragen müsse, sobald das Beschwerdeverfahren gegen den Disziplinarentscheid des KR endgültig abgeschlossen sei, resp. keine aufschiebende Wirkung mehr habe. Es besteht also eine Meinungsverschiedenheit zwischen KR und Rekurskommission, betreffend Rechtshilfe des Staates.

Wenn die Beschwerde gegen den Disziplinarentscheid endgültig entschieden ist, bzw. der Beschwerdeweg jede aufschiebende Wirkung verloren hat, wird die kirchliche Seite sofort handeln. Polizeilich ausgewiesen werden kann MK erst, wenn er bzw. sein Anwalt auch alle Rechtsmittel im Ausweisungsverfahren ausgeschöpft hat.

Der Kirchenrat bedauert, dass die Kirchgemeinde Umiken durch die Starrköpfigkeit von MK solange keinen Zugriff auf ihr Pfarrhaus hat. Denn es ist völlig klar, dass MK in Umiken nie mehr Pfarrer sein kann und wird, wie auch der Entscheid des Bundesgerichtes ausfallen mag und wie lange auch sein Anwalt die Ausweisung aus dem Pfarrhaus noch hinauszögern kann. MK und seine Familie haben gemäss Recherchen der Medien längst ein anderes Daheim im Bernbiet. Der KR hofft und vertraut, dass das Leben in der Kirchgemeinde Umiken trotzdem weitergeht und dankt der Kirchenpflege und der Kirchgemeinde für alle Geduld bis heute.

Nach endgültigem Abschluss der Sache wird zu prüfen sein, welche Auswirkungen der ganze Fall auf unsere kirchliche Ordnung haben wird.

Kölliken

Kurze Erklärung des "Medienwirbels um Kölliken" über Weihnachten-Neujahr, weil der KR-Präsident dem Regional-Journal den Rücktritt der verbliebenen drei Kirchenpflege-Mitglieder auf Nachfrage hin bekanntgab und dabei falsch informierte: Die drei haben nur ihre Mitgliedschaft zugunsten des Wirkens des Kurators sistiert, sehen sich aber weiterhin als gewählte Mitglieder an. Dem hat der Kirchenrat nichts entgegenzustellen. Er hat die drei auch nicht zum Rücktritt genötigt sondern nur festgehalten:

Von der KO her ist klar, dass die drei Mitglieder im ruhenden Status sind, solange das Kuratorium, welches der Kirchenrat angeordnet hat, andauert.

Der KR hofft, dass Giovanni Hohl eine Kirchenpflege bilden kann, welche alle Interessen in der Kirchengemeinde vertritt und am gleichen Strick zieht. Er braucht dafür gewiss Zeit. Er bringt als Präsident der Ortskirchenpflege Olten und als ausgebildeter und erfahrener Gemeindeberater gute Voraussetzungen mit.

Die Synode schliesst um 14.45 Uhr.